

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898

24 (25.1.1898)

Beilage zu Nr. 24 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 25. Januar 1898.

Badischer Landtag.

6. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Samstag, den 22. Januar 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, der Generaldirektor der Großh. Staatsbahnen Geh. Rath Eisenlohr, Ministerialdirektor Beder, Geh. Oberregierungsrath Baader, Geh. Oberregierungsrath Becherer und Ministerialrath Göller.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt folgende Einkäufe zur Kenntniß des Hohen Hauses:

1. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung der in den Jahren 1896 und 1897 bewilligten Administrativkredite, wie solche in dem Verzeichnisse des Großh. Finanzministeriums enthalten sind.

2. Schreiben des Evangelisch-Protestantischen Kirchengemeinderaths dahier, Einladung zur kirchlichen Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in der evangelischen Stadtkirche betreffend.

3. Schreiben des katholischen Stadtpfarramts dahier, Einladung zur kirchlichen Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Deutschen Kaisers in der St. Stefanskirche.

4. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Spezialbudgets des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1898 und 1899, Hauptabtheilung I des dritten Verordnungsblattes (Tit. I der Einnahmen und Tit. I, III, IV, V und VI der Ausgaben).

5. Mittheilung des Präsidiums der Zweiten Kammer über die Genehmigung des Budgets des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für die Jahre 1898 und 1899.

6. Zuschrift vom Sekretariat der Bad. Historischen Kommission, womit eine Anzahl Exemplare des Neujahrsblattes für 1898 dieser Kommission übergeben wird.

Seitens des Sekretariats wird die Einkunft folgender Petitionen mitgetheilt:

1. Petition des Gemeinderaths Meersburg, die Erstellung der Bodenferngürtelbahn betreffend.

2. Petition des Verwaltungsraths der Zirkelschule in Brombach (Amt Vörsach), die Bewilligung eines Staatsbeitrags betreffend.

3. Petition einer Anzahl Kaufleute und Gewerbetreibender verschiedener Städte des Großherzogthums, die beabsichtigte Höherbesteuerung des Weinbergwerbes betreffend.

4. Petition des Gemeinderaths Mannheim, die Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahlen zur Zweiten Kammer der Landstände betreffend.

5. Petition des Vereins badischer Eisenbahnbeamter in Karlsruhe, die Verbesserung der Lage verschiedener Klassen von Eisenbahnbeamten betreffend.

6. Petition von Gemeinderäthen des Amtes Eberbach, die Erbauung einer festen Brücke über den Redar bei Eberbach betreffend.

Von diesen Petitionen werden Ordnungszahl 1 und 6 der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, Ordnungszahl 2, 4 und 5 der Petitionskommission und Ordnungszahl 3 der Budgetkommission überwiesen.

Auf Antrag des Herrn v. Rüdiger wird die in der letzten Sitzung der Petitionskommission zugetheilte Petition des Gemeinderaths Eberbach, die Erstellung einer festen Redarbrücke bei Eberbach betreffend, unter Abänderung dieses Beschlusses der Kommission für Eisenbahnen und Straßen überwiesen, da sich letztere auch schon während des vergangenen Landtags mit einer ähnlichen Petition befaßt hatte.

Hierauf erstattet Geh. Hofrath Dr. Meyer namens der Budgetkommission Bericht über die Denkschrift, die Verlegung des Rechnungsjahres betreffend.

Während der letzten Tagungen des Landtags sei von Seiten einzelner Mitglieder der beiden Kammern öfters die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, das Rechnungsjahr, welches bisher mit dem Kalenderjahr übereinstimmte, auf die Zeit vom 1. April bis 31. März zu verlegen. In der Ersten Kammer wäre hauptsächlich der Redner für eine solche Verlegung eingetreten. Das Großh. Ministerium der Finanzen habe eine eingehende Prüfung der Frage eintreten lassen und sei zu einem negativen Ergebnis gelangt. Es sei der Ansicht, daß man den jetzigen Zustand beibehalten solle, wofür, wie sich nicht längern lasse, in der Denkschrift eine Reihe von gewichtigen Gründen angeführt sind. Die Anhänger einer Verlegung des Rechnungsjahres wären zu ihrer Ansicht hauptsächlich durch zwei Gründe bestimmt worden, nämlich durch den Wunsch einer Anpassung unseres Rechnungsjahres an dasjenige des Reichs und durch die Hoffnung, infolge der Aenderung des Rechnungsjahres um die provisorischen Steuerbewilligungen heranzukommen, die, falls sie, wie es gewöhnlich bei uns geschieht, vor der Prüfung des Budgets nothwendig werden, immer etwas Bedenkliches, gegenüber der Festsetzung des endgiltigen Steuerfußes Präjudizienbes an sich haben. Diesen beiden Gründen habe die Großh. Regierung in ihrer Denkschrift noch eine dritte, ebenfalls für eine Verlegung des Rechnungsjahres sprechende Tatsache zur Seite gestellt. Im Falle der Festsetzung des Beginns des Rechnungsjahres auf den 1. April müßte das Budget

noch nicht auf den 1. September fertig gestellt sein, und könnten daher die Positionen des außerordentlichen Etats, insbesondere die Anforderungen für Bauten, besser vorherberathen werden, wodurch Nachforderungen im bisherigen Umfang vermieden würden.

Andererseits liegen, wie in der Denkschrift zutreffend ausgeführt sei, eine Reihe von Gründen die Beibehaltung des derzeitigen Zustands erwünscht erscheinen. Eine völlige Uebereinstimmung mit den Verhältnissen im Reich könne doch nicht erzielt werden, da dieses eine einjährige, wir eine zweijährige Budgetperiode bestimme. Die Kenntniß von den Festsetzungen des Reichshaushaltsetats läme uns daher auch im Falle der Aenderung des Rechnungsjahrs nur für das erste Jahr unserer Budgetperiode zugute. Im weiteren sei nicht zu verkennen, daß nach den Erfahrungen der letzten Jahre durch die Festsetzung des Beginns des Rechnungsjahrs auf den 1. April nicht unbedingt die Nothwendigkeit der Bewilligung provisorischer Steuern vermieden werde, wenn auch die angelegte Aenderung einen Druck auf den Landtag zur Beschleunigung der Festsetzung des Budgets immerhin ausüben möge. Die Großh. Regierung habe sodann in der Denkschrift auch die Möglichkeit hervorgehoben, daß, weil an die Arbeiten für das neue Budget erst herangetretten werden kann, wenn die Ergebnisse des vergangenen Rechnungsjahrs vorliegen, dies aber künftighin statt wie bisher im Februar erst Mitte Mai zu erwarten stünde, es eventuell August werden wird, bis mit der Aufstellung des neuen Etats begonnen werden kann. Da in diesem Fall im November das Budget noch nicht fertig gestellt ist, käme eine spätere Einberufung des Landtags vielleicht, erst im Monat Januar, in Frage. Schon jetzt sei der im November einberufene Landtag gewöhnlich bis Ende Juni versammelt, beginne er seine Sitzungen erst im Januar, so sei zu befürchten, daß die Tagung sich bis Ende Juli oder August erstreckte, was gewiß nicht erwünscht sei. Eine Schwierigkeit ergebe sich aber auch bei der Beantwortung der Frage, wie es nach der Verlegung des Rechnungsjahrs mit der Veranlagung der Steuern gehalten werden sollte. Dieselben seien z. Bt. für das Kalenderjahr veranlagt und erhoben. Würden sie späterhin wie jetzt veranlagt und im Rechnungsjahr erhoben, so entstände zunächst während des Uebergangs ein Ausfall von einem Vierteljahr und es ergebe sich dauernd der insbeson dere für den Bezug der zukünftigen Bevölkerung mißliche Umstand, daß die Steuern nicht wie bisher praenumerando, sondern postnumerando bezahlt würden. Es empfehle sich daher eher, die Veranlagung und Erhebung mit dem Rechnungsjahr vorzunehmen. Sollte die Vermögenslage am ersten April, welche bisher für die Veranlagung entscheidend war, auch fernerhin maßgebend sein, so erhöhe sich die jetzt schon große zeitliche Differenz zwischen der Erhebung der Steuern und der Veranlagung von acht auf elf Monate. Eine Verlegung des Termins für die Veranlagung vom 1. April auf den 1. Juli habe aber zur Folge, daß das Ab- und Zuschreiben der direkten Steuern bis in den Winter fortbauere, was in der Denkschrift ohne Mittheilung weiterer Gründe als nicht angängig bezeichnet sei.

Auch der Zeitpunkt der Einberufung des Landständischen Ausschusses müßte im Falle der Aenderung des Rechnungsjahres eine Verlegung auf August oder September erfahren. Verschiedenen Verwaltungen sei die Festsetzung des Endes des Rechnungsjahrs auf den 31. März hinsichtlich der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte nicht günstig, indem insbeson dere die Bezirksforstien und Eisenbahnverwaltungen bisher im Winter zur Fertigung der Rechnungsabschlüsse genügend Zeit hatten, während sie im Frühjahr schon vielfach durch andere Geschäfte in Anspruch genommen seien.

Bei Abwägung aller Gründe für und wider könne man wohl sagen, daß die mit der Verlegung des Rechnungsjahres verknüpften Vortheile von den damit verbundenen Nachtheilen mindestens aufgehoben würden. Die Vortheile könnten erst dann deutlicher in die Erscheinung treten, wenn wir eine einjährige Budgetperiode einführen. Eine solche hätte, abgesehen von der Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit dem Reich, wohl auch einen schnelleren Fortgang der Etatsberathung zur Folge, indem die außerordentlichen Ausgaben sich auf zwei Jahre vertheilten. Nichtsdestoweniger sei die Kommission der Ansicht, daß die Einführung einer einjährigen Budgetperiode nicht zu empfehlen sei. Die erwähnte Maßregel werde nicht nur eine Steigerung der Ausgaben, sondern auch eine Mehrarbeit für die Mitglieder des Landtags und der Regierung mit sich bringen, die von letzterer ohne erhebliche Vermehrung des Beamtenpersonals wohl nicht werde bewältigt werden können. Zudem sei man bisher mit einer zweijährigen Budgetperiode ganz gut auskommen; den bei der Feststellung des Etats noch nicht voraussehbaren Bedürfnissen wäre durch Administrativkredite entsprochen worden.

Die Budgetkommission sei hiernach zu dem Ergebnis gelangt, eine Aenderung des bisherigen Zustandes nicht zu empfehlen, und beantragt:

Hoch Erste Kammer wolle sich damit einverstanden erklären, daß hinsichtlich des Rechnungsjahrs zunächst die bestehenden Einrichtungen beibehalten werden.

Ministerialrath Göller: Der Herr Berichterstatter habe in so lichtvoller Weise die Gründe für und gegen die Verlegung des Rechnungsjahres auseinandergesetzt, daß in keiner Richtung etwas Ergänzendes beizufügen sei. Dagegen möchte Redner sich erlauben, über einen nicht genügend deutlichen Punkt in der Denkschrift Aufschluß zu geben. Die Denkschrift bezeichne die Verlegung des Veranlagungstags zu den direkten Steuern vom 1. April auf 1. Juli als unthunlich,

weil sich dann das Ab- und Zuschreiben bis in den Winter hinein erstreckte, was nicht angängig erscheine. Warum es nicht angängig erscheine, wolle Redner hier erläutern. Das Ab- und Zuschreiben erfordere eine große Anzahl auswärtiger Geschäfte, welche die Steuerkommissäre in den einzelnen Gemeinden ihrer Bezirke vorzunehmen haben. Hierfür sei bisher der Sommer zur Verfügung gestanden. Müßten diese Geschäfte bis in den Winter erstreckt werden, so habe dies aus naheliegenden Gründen erhebliche Unzuträglichkeiten im Gefolge und sei weder für den Dienst förderlich noch für die Beteiligten angenehm. Dazu komme, daß die Steuerkommissäre außer ihren Leistungen für die Staatsverwaltung selbst, im Interesse anderer Körperschaften, Gemeinden, kirchlichen Verbände thätig sind. Die letzteren Geschäfte seien von den Steuerkommissären bisher im Winter besorgt worden. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Steuerkommissäre namentlich während des ganzen Jahres voll auf Anspruch genommen sind und die Arbeitskräfte nur bei größter Anspannung noch ausreichen, die gestellten Aufgaben ordnungsmäßig zu erledigen, müßte eine erhöhte Inanspruchnahme derselben, wie sie die Verlegung des Ab- und Zuschreibens der direkten Steuern in den Winter zur Folge haben würde, als unthunlich bezeichnet werden.

Der Antrag der Budgetkommission wird sodann einstimmig angenommen.

Herr v. Rüdiger berichtet namens der Budgetkommission über die Vorlage der Großh. Regierung, betreffend die seit Schluß des letzten ordentlichen Landtags erteilten Administrativkredite.

Redner führt aus: Die Gesamtsumme der in der Vorlage aufgeführten Administrativkredite betrage 2 676 011 M. 35 Pf. gegenüber einer Summe von 2 991 650 M. im Jahre 1895.

Von der Gesamtsumme entfielen auf die allgemeine Staatsverwaltung 1 195 587 M. gegen 2 469 500 M. im Jahre 1895. Der hohe Betrag erkläre sich durch den über Erwarten raschen Fortgang der bewilligten Neubauten für die Technische Hochschule in Karlsruhe und das Gymnasium in Mannheim, sowie durch die Hochwasserbeschäden. Die ausgeschiedenen Verwaltungszweige seien mit dem Betrag von 1 401 100 M. betheilt (gegen 2 410 500 M. im Vorbudget), wobei zumeist Geländerverwerbungen für bereits in Aussicht genommene Bahnbauten in Betracht kämen, auf den Domänengrundstod entfalle bloß die Summe von 79 000 M.

Von den einzelnen Positionen geben nur diejenigen unter Ordnungsziffer 5, 7 und 18 zu besonderen Erörterungen Anlaß.

Hinsichtlich der Position 5 — Weiterführung des Neubaus für Aula und Lehrsäle der Technischen Hochschule in Karlsruhe, welcher einen Mehraufwand gegen die in zwei früheren Statperioden in Aussicht genommenen Kosten von 311 258 M. erforderte, sei in der Vorlage auf die Anforderung unter Titel IX B § 21 des außerordentlichen Etats des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verwiesen, wo die Gesamtforderung eingehend begründet sei.

Die Hohe Zweite Kammer habe die Verathung der Position ausgesetzt, um sie im Anschluß an die Budgetforderung vorzunehmen.

Bei der Position 18 sei auf eine Anforderung im außerordentlichen Etat des Großh. Finanzministeriums für das Domänenamt und Finanzamt in Emmendingen (Titel IV B § 3) verwiesen und gebe die im Administrativkredit eingestellte Position von 10 000 M., welche sich als Aufgeld für eingetauschte Gelände darstelle, zu besonderer Behandlung keinen Anlaß.

Dagegen hätte die Position 7: Bestreitung der Mehrkosten für den Neubau einer Sternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg, in dem anderen Hohen Hause zu einer Erörterung geführt.

Ursprünglich sei die Anlage der Sternwarte auf dem Gaisberg mit einem Kostenaufwand von 229 000 M. in Aussicht genommen gewesen. Nach der Verlegung des Heidelberger Cementwerkes an die Kalkbrücke zwischen Leimen und Rohrbach hätte sich der Gaisberg nicht mehr als brauchbarer Platz für die Sternwarte erwiesen und wäre man daher zur Erstellung der letzteren auf dem Königstuhl gekommen, wobei sich eine Kostenüberschreitung von 53 000 M. ergeben habe. Eine eingehende Prüfung an Hand des der Budgetkommission der Zweiten Kammer zur Verfügung gestellten Aktenmaterials habe die Zweckmäßigkeit des neuen Platzes vollkommen dargelegt. Nach sachverständigem Urtheil sei die jetzige Lage der Heidelberger Sternwarte für die wissenschaftlichen Beobachtungen eine der günstigsten Deutschlands.

Auf die Aeußerungen der Budgetkommission der II. Kammer, daß es sich empfohlen hätte, im Budget für 1896/97 bei Anforderung der zweiten Rate für die Sternwarte die Aenderung in dem für dieselbe in Aussicht genommenen Standort mitzutheilen, habe der Herr Staatsminister in dem andern Hause erklärt, die Kostenvermehrung infolge der Verlegung des Bauplatzes der Sternwarte, durch welche diese für ihre wissenschaftlichen Zwecke einen ganz vorzüglichen Standort erhalten habe, hätte sich nicht voraussehen lassen, in künftigen Fällen werde aber die Regierung von derartigen Aenderungen dem Landtag stets eingehende Mittheilung machen.

Damit dürfte diese Angelegenheit als erledigt zu betrachten und abgesehen von Position fünf, über welche spätere Verathung vorbehalten bleibe, alle Positionen durch die dem Verzeichniß der Administrativkredite beigefügte Begründung der Großh. Regierung nachgewiesen sein.

Die Budgetkommission stelle daher den Antrag:

Die in den Jahren 1896 und 1897 bewilligten Administrativkredite, wie solche in dem mit dem Schreiben des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 24. November 1897 Nr. 8633 dem Präsidium der Hohen Zweiten Kammer mitgetheilten Verzeichnisse im einzelnen aufgeführt sind, mit Ausnahme der unter Verdnungszahl fünf vorgetragenen Kredite: zur Weiterführung des Neubaus einer Aula und für Lehrsäle der Technischen Hochschule mit 200 000 M. und 144 866 M. 56 Pf., deren Verathung bis zur Prüfung der im Budget für die Jahre 1898 und 1899 unter Titel IX § 21 des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gestellten Anforderungen ausgelegt bleibt, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu genehmigen und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Letzteres geschieht.

Geh. Hofrath Dr. Meyer möchte ohne auf die formelle Seite der Sache einzugehen, nur die Ausführungen des Herrn Staatsministers in der Zweiten Kammer hinsichtlich der Nothwendigkeit der Verlegung der Heibelberger Sternwarte und der ausgezeichneten Lage derselben auf dem Königstuhl vollumfänglich bestätigen. Nach Errichtung des Zementwerks bei Keimen hätte die Sternwarte infolge der vorhandenen Dämpfe unmöglich mehr auf dem Gaisberg erstellt werden können. An ihrem jetzigen Platze habe sie ein vorzügliches Beobachtungsfeld und ausgedehnte Beobachtungszeit. Das von dem Herrn Staatsminister mitgetheilte Ergebnis der Beobachtungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1896, wonach man auf dem Königstuhl 45, auf dem Gaisberg 31 und in der Stadt Heidelberg 20 helle Nächte gezählt habe, hätten neuere Wahrnehmungen noch mehr zu Gunsten des Königstuhls gesprochen. Man könne wohl sagen, daß es kaum eine Sternwarte, jedenfalls nicht in Deutschland, gebe, die so vorzüglich gelegen sei, und man müsse anerkennen, daß der durch die Verlegung des Hauptlages entstandene Mehraufwand dem Institute in hohem Maße zu gute käme.

Hierauf wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Namens der Petitionskommission berichtet Herr. von Rüdiger über die Bitte des Gemeinderaths Rappenaу, den Bezug der Staats saline Rappenaу zu den Gemeindeumlagen betr.

Zunächst sei ein sinnentstellender Druckfehler in dem Kommissionsbericht zu berichtigen, indem es auf Seite 6, zweitletzter Absatz, fünfte Zeile von unten statt »Vorstoß« »Verstoß« heißen müsse.

Die Gemeinde Rappenaу habe sich an das Hohe Haus mit der Bitte gewandt, eine Aenderung der bestehenden Gesetzgebung in der Richtung herbeizuführen, daß die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien der Großh. Staats saline in Rappenaу für gemeindeumlagepflichtig erklärt und thatsächlich auch zur Deckung des Gemeindeaufwandes beigezogen werden. Die Petentin habe im vergangenen Jahre verwaltungsgerichtliche Klage gegen den Fiskus auf Bezug desselben zur Gemeindebesteuerung hinsichtlich seines in der Saline Rappenaу liegenden Besitzthums angestrengt, sei aber sowohl vom Bezirksrath wie vom Verwaltungsgerichtshof abgewiesen worden. Die Verwaltungsgerichte stützten ihre Entscheidung im wesentlichen darauf, daß, weil Grund- und Häuserbesitz, bezw. der Gewerbebetrieb im Staatssteuerkataster nicht aufgenommen sei, derselbe auch nicht zum Gemeindesteuerkataster veranlagt werden könne. Der Verwaltungsgerichtshof sei hierbei auf die Frage nicht eingegangen, ob der Gemeinde überhaupt eine Klage auf Aufnahme eines Steuerkapitals in das Steuerregister zustehe. Die Kommission habe auch diese Frage gestreift und sei dabei zu der Ansicht gelangt, daß es den modernen Verhältnissen mehr entspreche, wenn in einer so wichtigen Frage den Gemeinden der Rechtsweg offen stünde. Nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung halte die Kommission die Beschwerde der Gemeinde Rappenaу nicht für begründet. Die Salzgewinnung sei auch jetzt noch ein Regal des Staates, woraus folge, daß sie im öffentlichen Interesse betrieben werde und daher die Staats salinen nicht zu den Gemeindeumlagen heranzuziehen seien. Auf Grund der andern Seite sprächen Billigkeitsgründe für die Besteuerung der Saline Rappenaу. Dieselbe sei bisher nur mit einem Steuerkapital von 46 560 M. in das Steuerkataster aufgenommen worden, nämlich mit demjenigen Gelände, das landwirtschaftlichen Zwecken diene und theilweise verpachtet wäre. Weitans der größte Theil des Kapitals sei ungenutzt, was sich schon daraus ergebe, daß der Feuerversicherungsantrag der zur Saline gehörigen Gebäude 654 110 M. betrage und der Grundbesitz ein Areal von 14 ha 54 a 70 qm umfasse. Die Reineinnahme aus dem Salinenbetrieb sei auf etwa 200 000 Mark im Jahre nach dem Ergebnis der letzten Zeit zu schätzen. Trotzdem zahle der Fiskus nur eine Gemeindeumlage von 321 M. 26 Pf. Dabei sei es zweifellos, daß infolge des Betriebs der Saline der Aufwand der Gemeinde eine erhebliche Steigerung erfahre. Von den 1474 Einwohnern Rappenaуs stände ein Drittel der Gesamtbevölkerung mit der Saline in Verbindung und unter den 253 schulpflichtigen Kindern befänden sich 120 Kinder von Beamten, Bediensteten oder Arbeitern der Saline. Abgesehen von dem vermehrten Schulaufwand erhöhten sich aber auch die Ausgaben für Wegbauten und für eine Reihe von Gemeindeeinrichtungen, welche die Saline mitbenütze. Auch wären bei einem Salinenbetrieb sei es den ganzen Betrieb betreffende, sei es einzelne Personen berührende Unglücksfälle nicht ausgeschlossen, welche eine erhebliche Steigerung des Armenaufwandes der Gemeinde zur Folge haben könnten. Dazu komme, daß das Salzregal überhaupt nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher besitze. Nachdem der Staat sich eines Theils seines Regalrechts dadurch entäußert habe, daß er den Handel mit Salz freigab, nachdem auch die Möglichkeit vorhanden sei, daß Privaten eine Konzession zur Salzgewinnung erteilt werde und das Ergebnis des Staats salinenbetriebs für die Allgemeinheit der Steuerzahler die frühere Bedeutung verloren habe,

stehe der Staatszweck mehr in den Hintergrund und liege eigentlich nichts anderes vor, als ein auf Gewinn berechnetes gewerbliches Unternehmen.

Aus allen diesen Gründen glaube die Kommission der Regierung zur Erwägung anheim geben zu sollen, ob nicht ein Modus sich finden liege, wonach die Staats salinen mehr wie bisher zu Gemeindeumlagen herangezogen werden könnten. Sie gelange zu dem Antrag, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme zu überweisen.

Geh. Rath Zoos: Die Kommission sei zu ihrem Antrag auf Ueberweisung der Petition zur Kenntnisaufnahme gekommen, obwohl sie anerkenne, daß die Gemeinde Rappenaу auf Grund der bestehenden Gesetzgebung Veranlassung zu einer Beschwerde nicht habe. Redner glaube, daß dem in der Petition zum Ausdruck gelangten Wunsche seitens der Regierung entsprochen werden könnte, ohne daß der Weg der Gesetzgebung beschritten würde. In dem zwar zunächst nur für die Staats salinen geltenden, aber gemäß § 80 der Gemeindeordnung auch für die Gemeindebesteuerung maßgebenden § 2 des Gewerbesteuergesetzes wäre die Freiheit der vom Staat im öffentlichen Interesse und für öffentliche Zwecke betriebenen gewerblichen Unternehmungen vom Bezug zur Gewerbesteuer ausgeschlossen. In der Vollzugsverordnung zum Gewerbesteuergesetz habe das Finanzministerium erklärt, daß die Staats salinen unter die in § 2 des Gesetzes bezeichneten gewerblichen Unternehmungen fallen. Das Finanzministerium habe hierbei innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt und auch bestehendes Recht geschaffen, da die Entscheidung über das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks Sache der Regierung, nicht des Gerichts sei. So erfolge auch im Enteignungsverfahren die Erklärung, daß die Expropriation im öffentlichen Interesse liege, durch das Staatsministerium. Dem von der Gemeinde Rappenaу bemängelten Zustand könnte nun dadurch abgeholfen werden, daß die Regierung in der Vollzugsverordnung zum Gewerbesteuergesetz die Worte »der Betrieb der Staats salinen« streiche und so zum Ausdruck bringe, daß der Salinenbetrieb nach ihrer Ansicht nicht mehr zu den im öffentlichen Interesse betriebenen Unternehmungen des Staates gehöre.

Bei der Verathung des Vergesetzes im Jahre 1890 habe sich der dem Hohen Hause erstattete Kommissionsbericht für die Beibehaltung des Salzregals erklärt mit Rücksicht auf das werthvolle fiskalische Recht, und da es im öffentlichen Interesse gelegen sei, die Gewinnung des Salzes als eines unentbehrlichen Nahrungsmittels, sowie der Soole als eines Heilmittels in der Hand des Staates zu belassen. Zweifelslos wäre die Erzielung von Einnahmen für den Fiskus von großem Werth, doch gebe der aus einem staatlichen Unternehmen entspringende Gewinn demselben noch nicht allein den Charakter eines im öffentlichen Interesse liegenden Unternehmens, sondern es müsse noch ein außerhalb der Verrichtung der Finanzen liegender Nutzen für die Allgemeinheit hinzukommen. Daß die Badeeinrichtungen in Rappenaу und Dürheim schlechter würden, wenn die Salinen in den Besitz von Privaten übergingen, sei wohl kaum anzunehmen. Es bliebe also nur noch die Eigenschaft des Salzes als allgemeines Nahrungsmittel. Die Aufhebung des Regals würde wohl ein Mangel an Salz nicht zur Folge haben. Ebensovienig sei nach seiner Ansicht zu befürchten, daß durch eine Ringbildung die Preise künstlich in die Höhe geschraubt werden könnten, da bei der großen Anzahl von Salinen eine Vereinigung aller Unternehmer nicht zu erwarten stände. Hiernach dürften wohl erstliche Bedenken der Aufassung, daß die Salinen nur im fiskalischen, nicht im öffentlichen Interesse betrieben werden, nicht entgegenstehen.

Die Bestimmung des § 80 der Gemeindeordnung, über welche dem Redner noch einige Bemerkungen gestattet werden möchten, werde meist so ausgelegt, daß für die Klage auf Zahlung einer Gemeindeumlage der Eintrag des betreffenden Steuerkapitals im Staatssteuerkataster die notwendige Voraussetzung bildet. Dahin habe sich auch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ausgesprochen, welcher die Klage auf Bezug eines verpachteten Geländes der Eisenbahnverwaltung zur Gemeindebesteuerung mangels Eintrags im Steuerkataster zurückwies. Immerhin sei die Frage nicht völlig gelöst und halte es Redner nicht für ausgeschlossen, daß eine Klage zur Entscheidung der Frage statthaft wäre, ob für den Fall, daß der Eintrag erfolge, ein Bezug zur Gemeindebesteuerung zulässig sei. Besonders mißlich werde das Fehlen eines Klagerichts empfunden, wenn der Fiskus als event. Steuerpflichtiger in Betracht komme und daher die Finanzverwaltung gleichsam Richter in eigener Sache sei. Es bestünde hier immer die Gefahr, daß es den Ansehen gewinne, als ob die Finanzverwaltung die Rechte der Gemeinde gegenüber den fiskalischen Interessen zurücksetze. Redner bezeichnet es als erwünscht, daß durch Aenderung der Gesetzgebung die bestehenden Zweifel gehoben und unabhängige Gerichte zur Entscheidung berufen werden.

Ministerialdirektor Becker: In thatsächlicher Hinsicht wolle Redner zunächst darauf hinweisen, daß die Saline Rappenaу auf der Gemarkung Rappenaу größerer Gelände (Grundstücke und Gebäude) besitz, welche zur Zeit nicht für den Salinenbetrieb in Anspruch genommen sind. Bei der Veranlagung sei eine Auscheidung zwischen dem Gelände erfolgt, welches unmittelbar zum Salinenbetrieb dient, und demjenigen, was anderer Verwendung vorbehalten ist, später aber vielleicht für diese Zwecke in Anspruch genommen wird. Der erste Theil der Vermögensobjekte wäre als öffentlichen Zwecken dienend von der Katastrirung ausgeschlossen worden, während das übrige, meist verpachtete Gelände mit einem Grund- und Häusersteuerkapital von rund 46 000 M. in's Kataster aufgenommen und zu den Gemeindesteuern in Rappenaу jetzt schon herangezogen sei. Die vom Staat zur Zeit entrichtete Gemeindeumlage belaufe sich auf 321 M. Daß der Werth der der Gemeindebesteuerung unterworfenen Kapitalien gegenüber dem Betrag der steuerfreien Objekte unbedeutend sei, liege in den Verhältnissen begründet. Wie sich nach Katastrirung aller Kapitalien das Verhältniß stellen würde, lasse sich jetzt

noch nicht übersehen, da aus dem Umstand, daß die Gebäude der Saline Rappenaу mit 600 000 M. zur Brandversicherung eingeschätzt sind, sich ein sicherer Anhaltspunkt für die Veranlagung derselben zur Gebäudesteuer wegen der Verschiedenheit der beiden Berechnungen nicht ergebe und noch viel weniger das Ergebnis einer Einschätzung der beweglichen Betriebskapitalien zum Voraus bestimmt werden könnte.

Hinsichtlich der Rechtsfrage habe sich die Kommission den Anschauungen angeschlossen, die in dem in dieser Sache ergangenen Urtheil des Großh. Verwaltungsgerichtshofs einen präzisen Ausdruck dahin gefunden habe, daß der Bezug der salinenartigen Steuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung aus dem Grunde ausgeschlossen sei, weil nach Lage der badischen Gesetzgebung der Salinenbetrieb ein dem Staat aus Gründen des öffentlichen Interesses ausschließlich vorbehaltenes Regal sei. Andererseits würde von der Kommission anerkannt, daß der Bezug der Kapitalien der Saline Rappenaу zur Gemeindebesteuerung der Billigkeit entspreche und durch den Antrag auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Großh. Regierung möge der Frage näher treten, ob nicht durch Aenderung der Gesetzgebung der Bitte der Gemeinde entsprochen werden könnte. Sowohl in der Petition, wie in dem Kommissionsbericht als auch insbesondere von dem Herrn Vorredner sei eine Aenderung des bisherigen Zustandes in der Weise zur Erwägung gestellt worden, daß man das Recht auf Salzgewinnung seines regalen Charakters entleide. Falls dies geschehe, stellten sich unsere Salinen nicht mehr als Unternehmen zur Erfüllung von Staatsaufgaben, sondern als auf Erwerb gerichtete Betriebe dar, die, ohne daß es weiter einer Aenderung der Staats- und Gemeindebesteuerung bedürfe, gerade wie die Privatunternehmungen zur Staats- und Gemeindesteuer herangezogen werden müßten. Allein Redner glaube, daß anlässlich der Petition der Gemeinde Rappenaу die volkswirtschaftlich so hochwichtige Frage der Aufrechterhaltung der Regalität der Salzgewinnung nicht wohl eingehend erörtert und noch weniger entschieden werden könne. In dieser Beziehung möchte er nur hervorheben, daß das Salzregal, welches sich früher auch auf den Handel mit Salz erstreckt habe, seit 1867 nur noch die Gewinnung des Salzes ausschließlich dem Staate vorbehalten, den Handel mit Salz dagegen freigebe. Dringende öffentliche Interessen, das in einem sehr beschränkten Umfang noch bestehende Regal aufzuheben, seien nirgends hervorgetreten. Vor dem Jahre 1867 habe der Staat allerdings durch das Regal eine überaus große Machtvollkommenheit in seinen Händen gehabt, von der er jedoch niemals einen ungerechtfertigten Gebrauch zum Nachtheil der Konsumenten gemacht habe. Jetzt sei dem Salinenräar durch die Konkurrenz benachbarter Salzwerke die Möglichkeit überhaupt genommen, die Salzpreise ungerechtfertigt in die Höhe zu setzen. Dagegen könne der Staat zu Gunsten der Abnehmer den ihm durch die Regalität der Salzgewinnung zustehenden Einfluß benützen, einem etwaigen Versuch der Privatindustrie, die Salzpreise künstlich und ungebührlich in die Höhe zu schrauben, wirksam entgegenzutreten. Man dürfe nicht unterschätzen, daß gerade auf dem Gebiete der Produktion und des Absatzes des Salzes großartige industrielle Verbände beständen, die jetzt schon durch ihre Nachschaffungen die finanziellen Erträgnisse unserer Salinen unsicher und schwankend machen. Würde der Staat die Ausbeutung der einheimischen Salzvorkommen aus der Hand geben, so könnten unter Umständen nicht nur das finanzielle Interesse des Staates, sondern auch in Folge der Bildung eines Unternehmensringes die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung schwer geschädigt werden. Erst im Jahre 1890 sei bei der Verathung des Vergesetzes die Beibehaltung der Regalität der Salzgewinnung von der Regierung als im öffentlichen Interesse erachtet worden und auch der damalige Kommissionsbericht des Hohen Hauses habe sich in diesem Sinne ausgesprochen.

Was hiernach von der Aufhebung der Salzregalität jedenfalls abgesehen werden müsse, so könne dem Wunsche der Gemeinde Rappenaу nur durch Aenderung unserer Staats- und Gemeindebesteuerung entsprochen werden, welche aber zweckmäßig nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit der in Aussicht genommenen völligen Umgestaltung unseres Ertragsteuersystems vorgenommen werden dürfte. Es sei hierbei im allgemeinen zur Erwägung zu ziehen, ob und inwiefern diejenigen staatlichen Betriebe, bei welchen neben dem Gesichtspunkt der Wahrung öffentlicher Interessen auch der Erwerbsszweck eine gewisse Rolle spielt — Redner habe hierbei die Münzstätten und Eisenbahnen im Auge —, zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen sind. Der Redner, daß von den Betrieben des Staates, hinsichtlich ihrer öffentlichen Interessen im Vordergrund stehen, Realsteuern nicht erhoben werden, sei übrigens in allen größeren Staaten anerkannt, selbst in Preußen, wo die Eisenbahnen in gewissem Umfang der kommunalen Einkommensbesteuerung unterworfen sind, aber weder Grund- und Häusersteuer noch Gewerbebetriebskapitalsteuer bezahlen. In Baden sei man sogar soweit gegangen, den mit dem Betrieb von Eisenbahnen sich befassenden privaten Erwerbsgesellschaften, bei denen doch das Streben nach Gewinnerzielung vorherrsche und ein gewisses öffentliches Interesse nur nebenher gehe, in den erteilten Konzessionen Freiheit von Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer zuzusichern.

Redner bittet, den Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme, gegen den er an sich nichts einzuwenden habe, dahin auslegen zu dürfen, daß die Frage des Bezugs der Saline Rappenaу zur Gemeindebesteuerung erst in Verbindung mit der bevorstehenden Umgestaltung des Realsteuersystems in Erwägung gezogen werden solle. Dies erscheine ihm so unbedenklicher, als die Finanzverwaltung gerne bereit sei, freiwillig der Gemeinde Rappenaу aus Gründen der Billigkeit einen Beitrag zur Deckung ihrer Ausgaben zu leisten. In diesem Sinne sei das Verhältniß der Saline Dürheim zur dortigen Gemeinde zur beiderseitigen Zufrieden-

heit geregelt und wären auch der Gemeinde Rappenaun vor dem Beginn des von ihr angefragten Verwaltungsrechtsstreits entsprechende Anerbietungen gemacht worden, die sie aber damals zurückgewiesen habe. Wenn jetzt die Gemeinde Rappenaun mit einem Gesuch um Gewährung eines jährlichen Beitrags zur Bestreitung des Gemeindeaufwands sich an die Finanzverwaltung wende, werde sie bei derselben wohlwollende Aufnahme finden, da ohne Zweifel durch die in einem gewissen urfächlichen Zusammenhang mit dem Salinenbetrieb stehende Zunahme der Bevölkerung die Ausgaben der Gemeinde erheblich gewachsen sind. Bei der Berechnung der Höhe des Staatsbeitrags sei einerseits zu berücksichtigen, welche Vortheile das Aerau aus den Gemeindeeinrichtungen zieht und inwiefern dasselbe in den einzelnen Positionen des Gemeindehaushalts zur Steigerung der Ausgaben beiträgt. Andererseits dürfe nicht außer Acht gelassen werden, welchen hohen wirtschaftlichen Werth die Saline Rappenaun für die Gemeinde besitzt, indem sie nicht nur Gelegenheit zu lohnendem Verdienst biete, sondern auch durch den gesteigerten Verkehr in Folge des Badebetriebs den allgemeinen Wohlstand erhöhe. Im Falle des Auftretens außerordentlicher Bedürfnisse könne von dem Salinenärau auch die Leistung einmaliger Beiträge zu denselben erwartet werden.

Redner möchte es nach der gegenwärtigen Lage der Dinge als am zweckmäßigsten erachten, wenn die Angelegenheit in dem von ihm vorgeschlagenen Sinne ihre Erledigung finde.

Ministerialpräsident Geh. Rath Dr. Eisenlohr: Redner möchte nur wenige Bemerkungen über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte machen. Nach § 80 der Gemeindeordnung sei für die Besteuerung seitens der Gemeinde das von der Staatsbehörde für die Besteuerung durch den Staat festgestellte Steuerkapital maßgebend. Wegen der Richtigkeit der Einträge im Steuerkataster sei bisher nur den Steuerpflichtigen, nicht auch den Gemeinden eine Einsprache zugestanden worden, indem man davon ausging, daß der Staat selbst dafür sorgen werde, daß alles, was zu besteuern ist, auch in die Register aufgenommen werde, und die Gemeinden sonach einen Verlust an Steuereinnahmen durch zu niedrige Festsetzung der Steuerkapitalien im Steuerkataster nicht zu befürchten hätten. Es würde auch zu großen Weiterungen und Unzuträglichkeiten führen, wenn man den Gemeinden gestattete, die Richtigkeit des Steuerregisters im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzufechten. Zudem stünde dies mit dem Prinzip der einheitlichen Grundlage für die Staats- und Gemeindebesteuerung in Widerspruch. Dagegen könnte die Zulässigkeit einer solchen Klage für den Fall in Erwägung gezogen werden, daß der Staat derjenige ist, welcher Gemeindesteuern zahlen sollte. Wenn der Staat durch Nichtaufnahme seiner Besteuungen in das Steuerkataster sich mittelbar Steuerfreiheit gegenüber der Gemeinde erwirke, handle er, wie Herr Geh. Rath Zoos richtig bemerkt habe, gleichsam als Richter in eigener Sache, und es erscheine unter diesen Umständen vielleicht auch im Interesse der Finanzverwaltung selbst die Gestattung einer Klage seitens der Gemeinde gegen den Staat rathsam, damit auch der Schein vermieden werde, als ob ein einseitiges fiskalisches Interesse bei der Entscheidung der Finanzbehörde ausschlaggebend gewesen sei. Die Verathung des während dieses Landtags dem hohen Hause noch zugehenden Gesetzesentwurfs betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs werde noch Gelegenheit bieten, sich über die berührte Frage auszusprechen. Mit Entschiedenheit müsse aber betont werden, daß nach bestehendem Recht im allgemeinen die Gemeinden das Recht nicht haben, die Richtigkeit der staatlich festgestellten Steuerregister deshalb anzufechten, weil nach ihrer Ansicht noch andere vom Staat mit Unrecht ausgefallene Objekte herangezogen werden könnten.

Geh. Kommerzienrath Sander: Die Ausführungen des Herrn Regierungskommissärs habe Redner nicht von der Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung des Salzregals überzeugt. Ein öffentliches Interesse an dem Fortbestehen der Regalität der Salzgewinnung könne er nicht anerkennen und sei ein solches auch nicht aus dem Umstande abzuleiten, daß das Salz ein notwendiges Lebensmittel sei, da dies z. B. auch für das Brod zuträffe. Thatsächlich erscheine der Staat beim Betrieb der Salinen als Industrieller, ohne die Kosten eines solchen zu tragen. Das fiskalische Interesse sei hier für den Staat das wichtigste, doch nehme auch dieses mit dem stetigen Sinken der Einnahmen an Bedeutung ständig ab. Während früher die Bruttoeinnahmen aus dem Betrieb der Salinen sich auf rund 920000 M. belaufen haben, betrügen sie jetzt nur noch rund 640000 M., denen etwa 558000 M. Ausgaben entgegenstünden, so daß die Reineinnahmen auf 82000 M. herabgegangen seien. Bei äußerst ungünstigen Verhältnissen der Konjunktur könne es schließlich so weit kommen, daß ein Gewinn überhaupt nicht mehr erzielt würde, sondern eine Unterbilanz sich ergebe. Der Staat sei aber nicht nur Produzent, sondern auch Händler, welcher keineswegs die Preise nieder halte, sondern mit der Konkurrenz in die Höhe gehe. Nach der Ansicht des Redners dürfe der Großh. Regierung wohl zur Erwägung anheimgegeben werden, ob sie nicht das in unsere Zeit nicht mehr passende Salzregal aufgeben wolle. Der Staat bräuchte die Salinen nicht zu verkaufen, er könne sie verpachten und nur ein Aufsichtsrath ausüben. Auch der petitionirenden Gemeinde Rappenaun würde auf diese Weise am einfachsten geholfen werden. Seine Zustimmung zum Kommissionsantrag bitte er nicht dahin auszuliegen, als ob er die Frage der Aufhebung des Salzregals von vornherein verneine.

Geh. Rath Dr. Engler will gegenüber dem Herrn Vordredner nur betonen, daß er die Regalität der Salzgewinnung für sehr nützlich halte. Das Salz sei nach dem Wasser wohl das wichtigste Nahrungsmittel. In unserer Zeit der Monopolisirungsbestrebungen wäre es von dem hervortragendsten öffentlichen Interesse, daß der Staat in Folge des Salzregals auf die Bestimmung des Salzpreises regulirend einwirken könne. Bei kleinen Preiserschöngungen habe sich der Fiskus selbstverständlich der Konkurrenz angeschlossen, sobald

aber die Preissteigerung sich als eine Ausbeutung der Konsumenten darstelle, werde der Staat sich nicht betheiligen, sondern die Preise niederbrücken. Die Gefahr, daß sich ein Ring sämtlicher Besitzer von Salinen nach Aufhebung des Regals bilden könne, sei keineswegs so fernliegend, wie zum Theil angenommen werde. Die Regalität der Salzgewinnung müsse nach seiner Ansicht auch dann beibehalten werden, wenn im Betrieb der Salinen sich eine Unterbilanz ergebe. Im übrigen theile er die Ansicht der Kommission.

Hierauf wird die Diskussion geschlossen und der Antrag der Kommission, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntniznahme zu überweisen, einstimmig angenommen.

Fabrikant Kraft erstattet sodann den Bericht der Petitionskommission über die Bitte des Städtetags der mittleren Städte Badens, die Erziehung des § 86 der Gemeindeordnung durch den § 86 der Städteordnung betreffend.

Redner führt aus: Die Petition des Städtetags der mittleren Städte Badens sei dahin gerichtet, daß an die Stelle des § 86 der Gemeindeordnung die Bestimmung des § 86 der Städteordnung trete. Den beiden angeführten gesetzlichen Bestimmungen wäre gemeinschaftlich, daß sie für einzelne gewerbliche Unternehmungen hinsichtlich der Gemeindebesteuerung eine Ermäßigung der Gewerbesteuerkapitalien bis auf 60 Proz. vorsehen, sofern die fraglichen Unternehmungen durch den gesetzlichen Bezug im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet erschienen. Während aber nach § 86 der Städteordnung die Gewährung einer solchen Ermäßigung in jedem einzelnen Fall im Belieben der Städte stehe, besitze gemäß § 86 der Gemeindeordnung der gewerbliche Unternehmer ein klagbares Recht gegenüber der Gemeinde auf Herabsetzung des bei dem Umlageauschlag zu Grunde zu legenden Gewerbesteuerkapitals. Für die Anwendung des § 86 der Gemeindeordnung sei weiter erforderlich, daß das Gewerbesteuerkapital der gewerblichen Unternehmung mindestens ein Fünftel des gesammten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde betrage. Wenn die Städteordnung eine derartige Grenze nicht vorsehe, so dürfe doch als im Sinne des Gesetzes liegend angesehen werden, daß nur größeren Betrieben eine Ermäßigung zu Theil werde. Der Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen in der Gemeindeordnung und in der Städteordnung sei völlig in den Verhältnissen begründet. Man könne wohl annehmen, daß in den größeren Städten so viel Unparteilichkeit herrsche, daß von der eingeräumten Freiheit der Entschliezung kein ungebührlicher Gebrauch gemacht werde. Zudem seien die Umlagen meist niedrig und stände gewöhnlich der Betrag der bezahlten Gemeindesteuern im richtigen Verhältnis zu dem aus der Gemeinde gezogenen Nutzen. In den kleineren Gemeinden dagegen, welche vielfach hohe Umlagen aufwiesen, würde im Falle einer in das Belieben der Gemeinde gestellten Ermäßigung des Gewerbesteuerkapitals gewerblicher Unternehmungen eine unrichtige Anwendung dieser Freiheit zu befürchten sein, da sich die Gemeinden, je kleiner sie sind, um so schwerer persönlichen Einflüssen entziehen könnten. Zudem hätten die Petenten keine Gründe dafür angegeben, weshalb sie die Bestimmung des § 86 der Städteordnung auf die nicht unter dieselbe fallenden Gemeinden ausdehnen zu sehen wünschten, sondern sich nur gegen die Begünstigung der Fabriken bei der Gemeindebesteuerung im allgemeinen gewandt. Es sei demnach anzunehmen, daß sie, sobald ihnen durch die Gesetzgebung Freiheit der Entschliezung gewährt werde, eine Ermäßigung zu Gunsten der gewerblichen Unternehmungen überhaupt nicht mehr eintreten ließen. Die Kommission sei der Ansicht, daß die Gründe, welche bei der Festsetzung der Unterschiede in den §§ 86 der Gemeindeordnung und der Städteordnung maßgebend waren, auch jetzt noch vollständig zuträfen, und gelange daher zu dem Antrag:

Hohes Erste Kammer wolle über die vorwärtige Petition des Städtetags der mittleren Städte Badens zur Tagesordnung übergehen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Dr. Eisenlohr erklärt sich mit dem Vorschlag des Herrn Vordredners völlig einverstanden. Der jetzige Zeitpunkt, wo wir mitten in einer Finanzreform stehen, die sich zwar zunächst auf die Staatsfinanzen bezieht, jedoch auch für die Gemeindebesteuerung von Einfluß sein wird, sei für die Petition schlecht gewählt. Nach dem Zustandekommen der Staatssteuerreform wären auch die Belastung der einzelnen Steuerquellen durch die Gemeinden und das Verhältnis der einzelnen Steuern zu einander einer Neuprüfung zu unterziehen, da das für die Staatssteuern festgestellte Verhältnis nicht schlechtweg maßgebend sein könnte. Bei dieser Gelegenheit werde auch zu erwägen sein, ob die Bestimmungen des § 86 der Städteordnung beziehungsweise des § 86 der Gemeindeordnung aufrecht zu erhalten oder Modifikationen vorzunehmen wären. Redner nehme keinen Anstand, zu erklären, daß er den § 86 der Städteordnung nicht gerade für eine Bierde unserer Gesetzgebung halte, da durch ihn nicht den Steuerpflichtigen ein bestimmtes Recht auf Minderung des Steuerbetrags wie in § 86 der Gemeindeordnung gewährt werde, sondern die Stadtverwaltung die Befugniß erhalte, im einzelnen Fall einzelne Unternehmer zu erleichtern. Es erscheine ihm zweifelhaft, ob eine derartige mit der Gemeindegesetzgebung nicht im Einklang stehende Bestimmung aufrecht erhalten oder nicht vielmehr das Bestreben dahin gehen werde, seltener Grundstücke in die Städteordnung aufzunehmen. Redner könne nur bitten, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Kommissionsantrag findet sodann einstimmige Annahme.

Auf Antrag des Herrn v. Rüd werden folgende, zur Zeit dem Landtag vorliegende Gesetzesentwürfe den nachbenannten Kommissionen überwiesen.

I. Der Kommission für Eisenbahnen und Straßen:

1. Der Gesetzesentwurf, die Fortsetzung der Bodenseebahn von Ueberlingen bis an die badisch-württembergische Grenze betreffend.

2. Der Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg, die Herstellung einer Eisenbahn von Ueberlingen nach Friedrichshafen betreffend.

3. Der Gesetzesentwurf, die Vervollständigung des Staatsbahnnetzes betreffend.

II. Der Kommission für Justiz und Verwaltung:

1. Der Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Grund- und Unterpandbücher betreffend.

2. Der Gesetzesentwurf, die Eintragung des Eigenthumsrechts im Grundbuch betreffend.

3. Der Gesetzesentwurf, die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung betreffend.

4. Der Gesetzesentwurf, die Sige und Bezirke der Gerichte betreffend.

III. Der Budgetkommission:

1. Der Gesetzesentwurf, die Revision der Klasseneinteilung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes betreffend.

2. Der Gesetzesentwurf, die Besteuerung des Wandergewerbetreibenden betreffend.

Für die Vorberatung des Gesetzesentwurfs betreffend die Versicherung der Rindviehbestände wird auf Vorschlag des Herrn v. Rüd eine besondere Kommission gebildet, in welche gewählt werden die Herren Frhr. Franz v. Bodman, Frhr. v. Böcklin, Frhr. v. Göler, Frhr. v. Rüd und Kommerzienrath Scipio.

Hierauf wird die Sitzung um 1/4 nach 12 Uhr von dem Durchlauchtigsten Präsidenten geschlossen.

(Berichtigung.) In dem Bericht über die Rede des Herrn v. Göler in der 5. Sitzung der Ersten Kammer soll es auf Seite 11 des Sonderabzugs im vierten Absatz von unten heißen:

»Zu dem günstigen Stand habe, wie es in einem gesunden Finanzhaushalt der Fall sein müsse, in erster Reihe der ordentliche Etat beigetragen, welcher 1895 eine Mehreinnahme von rund 2,4 und 1896 eine solche von rund 6,2 Millionen ergab.« u. s. w.

In der gleichen Rede hat der erste Satz im letzten Absatz der Seite 11 des Sonderabzugs zu lauten:

»Das Rechnungsergebnis der Domänenverwaltung weise für 1896 eine Mehreinnahme von rund 500 000 M. gegenüber dem Voranschlage auf.«

24. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 22. Januar 1898.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Staatsminister Dr. Rott, Ministerialdirektor Freiherr von Neubronn, Geh. Oberregierungsrath Dörner.

Präsident Gönner eröffnet um 9 1/4 Uhr die Sitzung. Sekretär Schmid verliest die Einläufe:

eine Petition von Bahnwärtern um Vesterstellung;

eine Petition des Gemeinderaths von Springen um Errichtung einer Güterstation;

eine Petition der städtischen Waldbüter in Freiburg im Namen aller Waldbüter der Städte der Städteordnung um Aufnahme ins städtische Beamtenstatut.

Das Haus legt die Verathung des Gesetzesentwurfs betreffend die Eintragung des Eigenthums ins Grundbuch fort.

Abg. Armbruster erstattet Bericht über das Ergebnis der zusammen mit der Großh. Regierung überaus anderer Fassung des § 8 gepflogenen Kommissionsberathung. Der Paragraph sei im wesentlichen in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt. Der Absatz 1 bleibe unverändert, der Absatz 2 erhalte die Fassung: »Vor rechtskräftiger Entscheidung über angemeldete Streitige Eigenthumsansprüche darf die Eintragung nicht erfolgen.« Als Absatz 3 ist einzufügen: »Wer solche Ansprüche gegen die Eintragung des gemäß § 3 als Eigenthümer Vermerkten erhebt, hat binnen einer ihm von dem Amtsgericht zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen, daß er die Klage gegen den Vermerkten erhoben hat, widrigenfalls der letztere als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird. Wird der Eigenthumsbesitz bestritten, so ist der Fall auf Verlangen des einen oder andern Theils ohne Fristbestimmung zum gerichtlichen Austrag zu verweisen.« Hinsichtlich der Fristbestimmung sei die jetzt erfolgte allgemeine Fassung der ursprünglichen vorzuziehen. In den Text der Regierungsvorlage sei das Wort »angemessene« (Frist) eingefügt. Es sei nämlich allgemein anerkannt worden, daß eine Fixirung der Frist ungewiss erzeuge. In der Kommission habe man auch über den Begriff »Eigenthumsbesitz« getritten und auch hier eine Einigung erzielt. Die in § 3 des Gesetzesentwurfs aufgenommene Bezeichnung »Eigenthumsbesitz« lehne sich an die Ausdrucksweise des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches an. Der »Eigenthumsbesitz« setze voraus erstens, daß Jemand im Besitz einer Sache sei, zweitens, daß er die Absicht habe, die Sache als ihm gehörend zu besitzen, drittens, daß weder ein Eigenthumsmittel noch eine bestimmte Dauer des Besitzes dazu gehöre. Sodann sei in dankenswerther Weise von der Großh. Regierung Aufschluß über die Kostenfrage gegeben worden, und zwar dahingehend, daß die Kosten des Eintrages den Gemeinden zur Last fallen. Gebühren in technischer Hinsicht sollen nicht erhoben werden. Ebenso erfolgen die vom Amtsgericht anzustellenden Ermittlungen auf Kosten des Staates. Dagegen sollen nach allgemeinem Rechtsstandpunkte die durch den Rechtsstreit oder etwaige Beschwerden der Beteiligten erwachsenen Kosten dem unterliegenden Theile zur Last fallen. Hiermit dürfe die Kostenfrage in einer von allen Seiten erwünschten Form zum Austrag gebracht sein. Er wolle dann ferner noch Einiges über den Vortheil, den das Gesetz biete, sagen. Er habe früher bereits ausgeführt, daß in Bruchsal eine Reihe von Grundstücken ohne Eigenthumsmittel bestände. Welche großen Nachtheile das Gesetz für die Besitzer zur Folge habe, liege auf der Hand. Bisher seien die Leute, wenn sie auf ihr Grundstück Geld aufnehmen oder dasselbe verkaufen wollten, immer

veranlaßt gewesen, zum Amtsgericht zu gehen, um das Aufgebotsverfahren einzuleiten zu lassen. Er habe nun jeweils die Gemeinderäte und Rathschreiber dahin belehrt, sie sollten die Leute ihrer Gemeinde vorladen, um durch Nachforschung in den Theilzetteln der alten Urkunden etwa den Eigenthumsübergang rechtmäßig nachweisen zu können. In einzelnen Gemeinden sei dies auch geschehen und die Rathschreiber hätten sich von der Zweckmäßigkeit überzeugt. Es sei ein Vortheil des Gesezentwurfes von eminenter Tragweite, auf einfache Art und Weise die Erwerbstitel für die im Grundbuche noch nicht eingetragenen Grundstücke zu erhalten. Wenn das Gesetz in Kraft trete, so werden die Schwierigkeiten für die Gemeinden zwar nicht sehr einfache sein, indessen werde der Segen desselben von Allen empfunden werden. Er könne nur den jetzt gestellten Antrag hinsichtlich des § 8 zur Annahme empfehlen und schliesse mit der Bitte, das Hohe Haus wolle dem Gesezentwurf in der jetzt vorgelegten Fassung zustimmen.

Abg. Dr. Vinz: Was die Formulierung des § 8 Abs. 2 betreffe, so hätte er für seine Person allerdings gewünscht, daß die Frist wenigstens ihrem Minimum nach bestimmt worden wäre. Indessen wolle er, nachdem die Mehrheit der Kommission die neue Fassung für genügend erachtet habe, keine Abänderung beantragen. Im § 5 des Entwurfes sei vorgeesehen, daß Grundbuchbehörde und Amtsgericht die Beteiligten zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und zur Erbringung der verlangten Nachweise durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten können. Dazu möchte er bemerken, daß es sich doch im wesentlichen darum handle, daß derjenige, der die Eintragung beantrage, die erforderlichen Nachweise erbringe. Nun könne aber auch von Jemand, der Widerspruch erhebe, gefordert werden, daß er Beweise erbringe. Es werde da Jemand zugemuthet, daß er zum Nachweis seiner eigenen Rechte Beweise erbringe. Da erkläre dann, um ein Beispiel anzuführen, der amtierende Referendar oder Amtsrichter: »Es wird Ihnen (dem angehenden Eigenthümer) zur Aufgabe gemacht, den Nachweis zu erbringen, daß Sie Eigenthümer dieses Grundstückes sind, damit wir die tatsächlichen Eigenthumsverhältnisse klarstellen können.« Sage dann der Betreffende, er bedauere, er habe keine Beweise, dann sei der Amtsrichter oder Referendar eigentlich nach § 5 genöthigt, inquisitorisch zu verfahren und zu erklären, daß der Betreffende einen Eigenthumsbeweis beibringen müsse, und mache es ihm zur Aufgabe, bei Strafvermeidung innerhalb 2 oder 3 Wochen diesen Nachweis zu erbringen. Er habe hier vielleicht ein sehr klassisches Beispiel zur Illustration des Falles gebraucht; er stelle ja keinen Abänderungsantrag, seine Bemerkungen hätten vielmehr hauptsächlich den Zweck, zu verthäten, daß etwa nur junge Referendare zur Verhandlung dieser Angelegenheiten ins Auge gefaßt würden. Seiner Meinung nach bedürfe es eines besondern Taktes und genügender Einsicht, um auf dem Boden des § 5 zu verfahren. Hier mit Strafmandaten vorzugehen in Fällen, wo die Beteiligten nicht wüßten, was sie machen sollten, halte er für verkehrt. Wenn man überall, wie der Herr Abg. Armbruster in Bruchsal, verfahren würde, so werde ja Ersprießliches herauskommen, indessen werde dies nicht immer der Fall sein, sofern man nicht mit Takt und Einsicht diese Schwierigkeiten behandelte. Er möchte also nur der Regierung gegenüber den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, daß nicht eine Sache, die nur zum Guten gedacht sei, nur zum Schlimmen ausschlage und daß die gewiß nicht ausbleibenden Schmerzen, die das Bürgerliche Gesezbuch bringen werde, nun etwa jetzt schon solche Unzufriedenheiten erzeugen, daß die Leute vielleicht sagten: »Nun, wenn der Anfang so ist, wie wird dann erst das Ende sein?« Das brauche sich ja und werde sich auch, seiner Meinung nach, nicht so gestalten, wenn die Gesichtspunkte, die er angedeutet, beachtet würden.

Abg. Kopp: Die Fassung des § 8, wie sie jetzt von der Kommission vorgeschlagen sei, veranlasse ihn, seinen gestern angekündigten Antrag nicht einzubringen. Sein Antrag wäre enger gewesen, als der jetzige Kommissionsantrag. Er habe nur deshalb die Bestimmung des Paragraphen auf Kirchen und Kapellen ausgedehnt wissen wollen, weil er nicht hoffen konnte, daß die Groß. Regierung einer soweit gehenden Fassung zustimmen werde. Die jetzige Fassung habe zur Folge, daß die befürchtete Verschiebung der Beweislast nicht eintreten werde. Auch seine Bedenken bezüglich der Stiftungen seien jetzt verschwunden. Die Erklärung des Berichterstatters, wie die Regierung die Kostenfrage in der Vollzugsverordnung zu regeln gedenke, sei dankenswerth. Auch habe es ihn gefreut, daß gestern die Budgetkommission die Ansicht vertrat, daß die ins Budget für die Vorbereitungsarbeiten eingestellten 200 000 M. hauptsächlich den bedürftigen Gemeinden zukommen sollen. Die Frage, ob diese Summe erhöht werden solle, möchte er zunächst entschieden verneinen. Daß das

ganze Verfahren nur ein rechtspolizeiliches und der Rechtsweg der Beschwerde nicht ausgeschlossen sei, halte er für sehr gut. Eine bestimmte Frist sei im § 8 mit Recht nicht angelegt worden, weil dann immer nur die Minimalfrist eingehalten werde auch in schwierigen Fällen, wo eine längere Frist geboten sei. Was die Strafbestimmung in § 5 anlange, so gebe er zu, daß es eigenthümlich sei, wenn zivilprozessuale Vorgänge mit Strafe bedroht werden. Auf anderem Wege aber lassen sich die Anordnungen der Behörden nicht durchführen. Im übrigen sei zu Befürchtungen kein Anlaß, da man zum badischen Richterstand das Vertrauen haben dürfe, daß er nicht zu rigoros vorgehen werde; überdies bleibe immer noch der Weg der Beschwerde offen.

Der Berichterstatter betont in seinem Schlusswort, daß es Leute gebe, die sich dem Gerichte gegenüber, auch wenn dieses eine Angelegenheit bestens besorgen wolle, obstinät verhalten. Oft habe man eben kein anderes Mittel zur Erbringung von Nachweisen als die Strafandrohung. Uebrigens könne man im praktischen Dienst in vielen Fällen ohne Strafverfügung auskommen und er meine, man könne zum badischen Richterstand das Vertrauen haben, daß er nicht leichtfertig Strafandrohungen ausspreche, auch wenn die Amirenden Referendare wären. Würde von diesen einmal über die Schnur gehauen, so hätte ja der Betreffende im Beschwerdewege ein Mittel zur Remedur. Er hoffe und wüßte, daß der Gesezentwurf segensreich wirken werde.

Es folgt die Spezialberatung.

Der Regierungsentwurf hat folgende Fassung:

§ 1. Die Grundbuchbehörden und die Amtsgerichte haben von Amts wegen unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften dahin zu wirken, daß Grundstücke, für welche im Grundbuche bisher ein Eigenthümer nicht eingetragen ist, auf den Namen bestimmter Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen werden.

§ 2. Für jeden Grundbuchbezirk ist ein Verzeichniß der Grundstücke, für welche im Grundbuche ein Eigenthümer nicht eingetragen ist, aufzustellen.

Grundstücke, welche vom Buchungszwang auf Grund des § 90 der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 nach der Landesherren Verordnung vom 22. Oktober 1897, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwang betreffend, befreit sein werden, sind in das Verzeichniß nur auf Antrag aufzunehmen.

§ 3. Als Eigenthümer, auf deren Namen die Grundstücke in das Grundbuch eingetragen werden sollen, sind in dem Verzeichniß die nachstehenden Personen unter der Voraussetzung zu vermerken, daß sie sich im Eigenthumsbesitz der Grundstücke befinden:

1. der im Lagerbuch als Eigenthümer Verzeichnete;
2. seine allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger;
3. andere im Lagerbuch nicht als Eigenthümer Verzeichnete, wenn der im Lagerbuch Verzeichnete oder dessen Rechtsnachfolger ihre Einwilligung erteilt.

Die unter Ziffer 3 verlangte Einwilligung ist dann nicht erforderlich, wenn der Wohnort und Aufenthaltsort des im Lagerbuch Verzeichneten unbekannt, oder wenn derselbe verstorben ist und seine Erben oder deren Aufenthalt nicht bekannt sind.

An die Stelle des im Lagerbuch als Eigenthümer Verzeichneten tritt, wenn das Lagerbuch noch nicht aufgestellt ist, der im Lagerbuchkonzept und bei dessen Ermangelung der im Grund- und Häusersteuerzettel als Eigenthümer Vermerkte.

§ 4. Das Verzeichniß mit den in § 3 vorgezeichneten Vermerken und mit den Notizen über die zuvorigen Ermittlungen wird von der Grundbuchbehörde dem Amtsgericht vorgelegt. Das Amtsgericht hat das Verzeichniß zu prüfen. Dasselbe kann weitere Ermittlungen anordnen und etwa nöthige Verfügungen veranlassen.

§ 5. Die Grundbuchbehörde und das Amtsgericht können die Beteiligten zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen und zur Erbringung der verlangten Nachweise durch Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen anhalten, welche für den einzelnen Fall bei der Grundbuchbehörde den Betrag von fünfzig Mark, bei dem Amtsgerichte den Betrag von hundert Mark nicht übersteigen dürfen.

Gegen die Anordnungen der Grundbuchbehörde findet die Beschwerde an das Amtsgericht, gegen diejenigen des Amtsgerichts findet die Beschwerde an das Landgericht statt. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist eine weitere Beschwerde nicht zulässig.

§ 6. Nach erfolgter Prüfung und soweit erforderlich Richtigstellung ist das Verzeichniß sammt Unterlagen durch die Grundbuchbehörde während drei Monaten zu Jedermanns Einsicht offenzulegen und das die Geschehen, öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Ansprüche Dritter auf das Eigenthum an den Grundstücken sind längstens innerhalb eines Monats nach beendeter Offenlegung bei der Grundbuchbehörde oder bei dem Amtsgerichte anzumelden.

Die Anmeldung seitens eines Dritten wird erjert durch die Anzeige des im Verzeichniß als Eigenthümer Vermerkten. Ueber jede Anmeldung ist auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 8. Nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 bestimmten Frist wird die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch auf Anordnung des Amtsgerichts von der Grundbuchbehörde vollzogen. Vor rechtserfüllter Entscheidung über angemeldete Streitige Eigenthumsansprüche darf die Eintragung nicht erfolgen. Wer solche Ansprüche gegen die Eintragung des gemäß § 3 als Eigenthümer Vermerkten erhebt, hat binnen einer ihm von dem Amts-

gericht zu bestimmenden Frist nachzuweisen, daß er die Klage gegen den Vermerkten erhoben hat, widrigenfalls der Beklagte als Eigenthümer in das Grundbuch eingetragen wird.

§ 9. Dieses Gesetz tritt sofort mit der Verkündung in Wirksamkeit.

Dasselbe tritt für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist. Das Gesetz findet auf den Kondominatsort Rimbach keine Anwendung.

Die näheren Vollzugsbestimmungen erläßt das Justizministerium. Die Kommission beantragt:

§ 1, § 2 und § 3 Absatz 1 und 2 unverändert zu genehmigen. Absatz 3 des § 3 soll lauten:

Wenn das Lagerbuch noch nicht aufgestellt ist, so ist der im Lagerbuchkonzept und bei dessen Ermangelung der im Grund- und Häusersteuerzettel als Eigenthümer Vermerkte als Eigenthümer einzutragen.

Zu § 4: Absatz 1 soll heißen:

Dieses Verzeichniß (§ 3) ist mit den Aktenstücken über die zuvorigen Ermittlungen von der Grundbuchbehörde dem Amtsgericht vorzulegen.

§ 5 unverändert. § 6 soll lauten:

Nach erfolgter Prüfung und soweit erforderlich Richtigstellung ist das Verzeichniß sammt Unterlagen durch die Grundbuchbehörde während drei Monaten zu Jedermanns Einsicht offenzulegen.

Die Offenlegung ist unter Beachtung des Bestandes und der Dauer der Frist, sowie der Rechtsnachtheile bei Verfallung derselben durch einmaliges Einrücken in das Amtsveränderungsblatt, sowie durch Anschlag an die Gemeindefest öffentlich bekannt zu machen.

Der Anschlag hat während des ganzen Fristenlaufs stattzufinden.

§ 7 unverändert. § 8 soll lauten:

Nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 bestimmten Frist wird die Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch auf Anordnung des Amtsgerichts von der Grundbuchbehörde vollzogen.

Werden Rechte Dritter angemeldet, so sind darüber Personen, die sonst nach § 3 als Eigenthümer einzutragen wären, zu hören. Sind diese Personen einverstanden, so ist der Dritte als Eigenthümer einzutragen. Sind diese Personen nicht einverstanden, so ist der Dritte von dem Amtsgericht unter Bestimmung einer Frist für den Nachweis der Klageerhebung zum gerichtlichen Austrag zu verweisen. Ist die Frist verstrichen, ohne daß die Klageerhebung nachgewiesen wird, so ist der Dritte von dem Amtsgericht mit seinem Ansprüche abzuweisen. Ist dieser Nachweis erbracht, so kann ein Antrag nur nach rechtskräftiger Erledigung des Rechtsstreits erfolgen.

(Diese Fassung des Kommissionsantrags wird nach der wiederholten Beratung in der oben angegebenen Weise abgeändert.)

§ 9 unverändert unter Streichung des Wortes »sodort«.

Die Paragraphen 1 bis 8 werden debattelos nach dem Antrag der Kommission angenommen. Zu § 8 bemerkt:

Abg. Fieser: Der Begriff »Eigenthumsbesitz« dürfte in der Praxis nicht streitig werden. Daher möge die vom Berichterstatter gegebene, in der Kommission von allen Mitgliedern anerkannte Definition zu Protokoll gegeben werden, wenn die Regierung einverstanden sei.

Der Berichterstatter bemerkt, daß nach § 872 des Bürgerlichen Gesezbuchs Eigenbesitzer ist, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt. Der Begriff erfordere also: 1. daß der Eigenbesitzer eine Sache thatsächlich besitzt, 2. daß er die Absicht hat, sie zu besitzen; ein Eigenthumstitel oder eine bestimmte Dauer des Besesses sei dagegen nicht erforderlich.

Abg. Fieser fragt an, ob die Groß. Regierung eine entsprechende Erklärung abgeben wolle.

Staatsminister Dr. Hoff: Die Regierung habe gegen die Definition nichts einzuwenden. Er halte die Definition für eine gute Erklärung des Begriffs, wenn sie vielleicht auch formell nicht ganz zutrefte.

Präsident Gönner: Es sei etwas Ungewöhnliches, wenn eine Kammer durch Beschluß eine solche Definition gebe. Er glaube, man solle einfach zu Protokoll nehmen, daß in der Kammer sich über den genannten Begriff Uebereinstimmung ergeben habe.

Abg. Fieser: Er sei mit dem, was der Herr Präsident gesagt, vollständig einverstanden und habe auch nicht beantragt, daß die Kammer über den Begriff beschließen solle.

Abg. Armbruster schließt sich der Ansicht des Präsidenten und des Abg. Fieser an.

Präsident Gönner erklärt hierauf, dafür sorgen zu wollen, daß die Definition protokolliert wird.

Der § 9 wird ebenfalls nach dem Antrag der Kommission genehmigt.

Sodann wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit allen Stimmen angenommen.

Während der Sitzung ist eine weitere Petition eingelaufen, übergeben vom Abg. Hennig, betr. den Bau einer Brücke über die Kinzig bei Vöhrbach. Die Petition wird auf Wunsch der Abg. Weber (Offenburg) und Hug der Budgetkommission überwiesen.

Schluß der Sitzung 10^{1/2} Uhr.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Handelsregistererträge.

§ 100. Nr. 924. Karlsruhe.

In die Handelsregister wurde eingetragen:

1. In das Firmenregister zu Bd. III D. 3. 85 Firma M. G. A. in Karlsruhe. Inhaber Martin G. A., Kaufmann in Karlsruhe. Ehevertrag desselben mit Anna Luise, geb. Berger von Bruchsal, d. d. Bruchsal, den 21. April 1888, wonach die Brautleute als Norm ihrer ehelichen Verhältnisse das Geding bölliger Absonderung nach L. R. G. 1536 wählen.

2. In das Gesellschaftsregister zu Bd. III D. 3. 153 zur Firma Corpshausgesellschaft Frankonia Ges. m. b. H. in Karlsruhe: Obergericht Albert H. in Karlsruhe ist in Folge Ablebens aus der Geschäftsführung ausgeschieden.

3. In das Gesellschaftsregister zu Bd. II D. 3. 180 zur Firma Messert & Kleser in Karlsruhe: Der Gesellschafter Karl Ludwig Kleser ist gestorben; dessen Witwe Luise, geb. Eder dahier, ist ohne Vertretungsbefugniß in die

Gesellschaft als Theilhaberin eingetreten.

4. In das Gesellschaftsregister zu Bd. II D. 3. 169 zur Firma: Verlagsgesellschaft für Wissenschaften Roth-ermel & Cie. in Karlsruhe. Die Kommanditgesellschaft ist aufgelöst.

5. In das Gesellschaftsregister zu Bd. III D. 3. 105 zur Firma H. Fuchs Söhne in Karlsruhe mit Zweigstellen in Stuttgart: Die Kaufleute Arthur Fuchs und Jakob Fuchs, beide in Karlsruhe, sind zu Prokuristen in der Weise ernannt, daß jeder der beiden für sich allein berechtigt ist, die Firma zu zeichnen.

6. In das Firmenregister zu Bd. II D. 3. 725 zur Firma: G. W. Morrell'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Die Firma wurde in das Gesellschaftsregister übertragen. Beral. Gesellschaftsregister Bd. III D. 3. 282.

7. In das Gesellschaftsregister zu Bd. III D. 3. 282: Firma G. W. Morrell'sche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe. Gesellschafter dieser seit 1. Januar 1898 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind: Karl Wilhelm Morrell, Hofbuchdrucker, und Max Ritter,

Redakteur, beide wohnhaft in Karlsruhe. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, allein die Gesellschaft zu vertreten und für dieselbe zu zeichnen. Beibringens-Inventar des Gesellschafters Max Ritter mit Marie, geb. Holz in Schwäbisch-Hall, d. d. Reutlingen, 9. August 1897 in Folge der am 11. Mai 1897 in Hall eingegangenen Ehe, für welche in Ermangelung besonderer Vereinbarungen die württembergische landrechtliche Erbschaftsgesellschaft das gesetzliche Güterrecht bildet. Ehevertrag des Gesellschafters Karl Wilhelm Morrell ist bereits veröffentlicht. (Vgl. Firmenregister Bd. II D. 3. 725.)

Karlsruhe, den 17. Januar 1898. Groß. Amtsgericht III.

Für II.

§ 98. Nr. 2436. Mannheim.

Zum Handelsregister wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 74 Ges. Reg. Bd. VIII: Firma »Immobilien Bureau Levi & Sohn« in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind: Josef genannt Julius Levi, Agent und Hermann Levi, Kaufmann, beide in Mannheim wohnhaft.

Die Gesellschaft hat am 1. Dezember 1897 begonnen.

Der unterm 18. Dezember 1871 zwischen Josef genannt Julius Levi und Babette Bodenheimer von Baiertal errichtete Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil von seinem säuberen Besitzbringen den Betrag von zehn Gulden in die Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.

2. Zu D. 3. 25 Ges. Reg. Bd. VIII, Firma »Schulmann & Neumaier« in Mannheim.

Der unterm 18. Dezember 1897 zwischen dem Gesellschafter Karl Neumaier und Frieda Schweizer von Kaiserslautern abgeschlossenen Ehevertrag beschränkt die Gütergemeinschaft auf die bloße Erbschaft in Summe der Art. 1498 und 1499 des Bürgerlichen Gesezbuches der Pfalz.

Mannheim, den 14. Januar 1898. Groß. Amtsgericht III.

Wittermaier.

Nr. 1032. Tauberhofsheim

In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde heute unter D. 3. 44 eingetragen: Firma Lazarus Karpf und Sohn

in Weinhelm. Die Gesellschaft ist eine offene Handelsgesellschaft — Viehhandel — und hat im Jahre 1890 begonnen.

Gesellschafter sind: Lazarus Karpf, Handelsleute von Weinhelm. Ersterer ist mit Rosalia Oberdorfer von Ballestein, Königreich Bayern, seit 29. April 1869 verheiratet. Der unterm 28. April 1869 vor dem Groß. Notar Karpf in Weinhelm abgeschlossene Ehevertrag enthält in Art. 3 die Bestimmung, daß jedes der Brautleute 25 Gulden in die eheliche Gütergemeinschaft einwirft, alles übrige Einbringen dem Einbringenden wieder rückverlegt werden soll.

Tauberhofsheim, 14. Januar 1898. Groß. bad. Amtsgericht.

R. 121. Schmidt.

Berichtigung.

Stodach. In der Bekanntmachung in Nr. 18 der Karlsruher Zeitung wird berichtigt bemerkt, daß der »Ländliche Kredit- und Sparverein Steßlingen« eine eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht ist.

Stodach, den 21. Januar 1898. Groß. bad. Amtsgericht.